

# Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen

## Stellungnahme des NABU Aachen

---

unter Beteiligung der Arbeitskreise AK Botanik, AK Ornithologie, AK Schmetterlinge und AK Wildbienen des NABU Aachen.

Stand 11. Juli 2019

### 1. Vorbemerkung:

Als eigenständige Untergliederung des NABU (bis 1990 DBV, „Deutscher Bund für Vogelschutz“) wurde der NABU-Stadtverband Aachen e.V. im Jahr 1988 gegründet, ebenso wie der Weltklimarat (IPCC), der seither eindringlich vor dem Klimawandel und seinen Folgen warnt. Auf örtlicher Ebene trat 1988 zudem der Landschaftsplan (LP) der Stadt Aachen in Kraft. Der NABU Aachen begleitet seither intensiv sowohl die Umsetzung des Flächennutzungsplans (FNP, 1980) als auch die Umsetzung des Landschaftsplans (LP, 1988). Er leitet aus diesen langjährigen Erfahrungen seine Forderung zur Beachtung der Erkenntnisse und gesetzlichen Grundlagen im Kampf gegen Klimawandel und Artensterben im neuen Flächennutzungsplan ab.

Der NABU Aachen kritisiert, wie schon in seiner Stellungnahme vom 27. August 2014 (abrufbar unter [www.NABU-Aachen.de](http://www.NABU-Aachen.de), 1), dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) vor Abschluss der Arbeiten für den aktualisierten Landschaftsplan (LP) der Stadt Aachen erfolgen soll (wir verweisen hier auf die NABU-Stellungnahme zum neuen LP vom 12. Dezember 2018, ebenfalls auf der NABU-homepage abrufbar, 2). Erst im Rahmen der Untersuchungen und Erhebungen für den neuen LP, der den alten LP von 1988 – also vor mehr als 30 Jahren – ablösen soll, wurden viele neue Erkenntnisse zur biologischen Vielfalt in Aachen erarbeitet, die bei der Aufstellung des FNP und den Abwägungen zur Eignung bestimmter Flächen Berücksichtigung finden müssten.



### Kontakt

**NABU Stadtverband Aachen**  
Geschäftsstelle  
Preusweg 128a, 52074 Aachen

Tel. +49 (0)241 - 87 08 91  
[info@NABU-Aachen.de](mailto:info@NABU-Aachen.de)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, TÖB) nimmt der NABU Aachen als gesetzlich anerkannter Naturschutzverband zum FNP-Entwurf im Folgenden aus grundsätzlichen Erwägungen sowie zu ökologisch besonders kritischen Planungen im Einzelnen Stellung.

## **2. Ausgangssituation / gesetzlicher Kontext:**

Neben dem Klimawandel ist der Verlust der biologischen Vielfalt eine der bereits überschrittenen planetarischen Grenzen (9 sog. „Planetary Boundaries“). Klimawandel und Artensterben gelten daher seit langem als zwei der größten Probleme unseres Planeten, noch vor anderen Faktoren wie Stickstoff- und Phosphoreinträgen (Rockström et al. 2009). Das Artensterben schreitet auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dramatisch voran, wie unter anderem die Entwicklung der „Roten Listen“ – „Fieberthermometer des Naturschutzes“ – belegt (3).

Dabei ist der Verlust an Freiflächen – nach der intensiven Landwirtschaft – die zweit häufigste Ursache für den bislang anhaltenden Verlust der limitierten, nicht wiederherstellbaren Ressource Boden, intakter Ökosysteme, sowie der an diese Ökosysteme gebundenen Tier- und Pflanzenarten, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene (4).

Daher wurden – neben den Beschlüssen zum Klimaschutz - in den vergangenen 30 Jahren auf internationaler Ebene, EU-Ebene, nationaler und Landesebene zahlreiche Biodiversitätsstrategien, Umsetzungsprogramme, EU-Naturschutzrichtlinien und EU-Verordnungen sowie Gesetzesänderungen auf nationaler und Landesebene verabschiedet, die nicht zuletzt auch quantitative Ziele enthalten, die im Zeithorizont zwischen 2010 und 2020 umzusetzen waren bzw. noch umzusetzen sind (5).

Beispielhaft seien die UN-Konvention über biologische Vielfalt (CBD, 1992), deren Strategischer Plan bis 2020 (inkl. Aichi-Targets, 2010), die Sustainable Development Goals (SDGs, 2015), die EU-Biodiversitätsstrategie (2011) sowie entsprechende EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die nationale Biodiversitätsstrategie (2007) und die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (2015) genannt. Zur Reduzierung der Flächenversiegelung hat sich die Bundesregierung bereits 2002 in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) das ambitionierte Ziel gesetzt, die Neuversiegelung von Flächen bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar/Tag zu reduzieren. Die Erreichung dieses Ziels wurde im Koalitionsvertrag 2013 (und 2018) auf 2030 verschoben. Bis 2050 wird aber das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) angestrebt.

Da Deutschland eines der am dichtesten besiedelten Länder der Erde mit dem zudem mit über 600.000 Kilometern dichtesten Straßen- und, nach den USA (!) längsten Autobahnnetz der Welt ist, ist der sparsame Verbrauch von Freiflächen auch weiterhin einer der zentralen Schlüssel im Kampf gegen den Klimawandel und das Artensterben. Dies gilt auch und gerade für NRW als das am dichtesten besiedelte Bundesland mit dem dichtesten Straßennetz Europas.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Ziele bis zum Jahr 2020 verweist der NABU-Stadtverband Aachen e. V. auch auf seine kommunalpolitischen Forderungen zur Kommunalwahl 2014, die seinerzeit mit allen im Stadtrat vertretenen politischen Parteien ausführlich besprochen wurden (NABU Aachen 2014, 6).

### **3. Ausgangssituation in Aachen:**

Wie oben dargelegt, wurde der NABU-Stadtverband Aachen, wie der IPCC, im Jahr 1988 gegründet, und begleitet seither auch intensiv die Umsetzung des Flächennutzungsplans (FNP, 1980) und die Umsetzung des Landschaftsplans (LP, 1988).

Der NABU stellt daher aufgrund seiner intensiven Befassung mit diesen Themen fest:

- Seit Inkrafttreten des ersten Landschaftsplanes (LP) der Stadt Aachen im Jahr 1988 wurden über 350 Hektar Freiflächen der Natur entzogen, verschwanden unter Beton und Asphalt.
- Die stetige Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben, die Umwidmung von landwirtschaftlichen Betrieben, sowie der Verkauf stadt-eigener landwirtschaftlicher Betriebsstätten in den letzten Jahren und Jahrzehnten führte zu einer Verarmung der landwirtschaftlicher Strukturen und wirkte sich nachhaltig negativ auf das Stadt- und Landschaftsbild aus. Zudem gefährdet das die Ziele einer lokalen, klima- und biodiversitätsfördernden Versorgung der Bevölkerung, sondern führte zu einer industriell geprägten Landwirtschaft, die in der Gesellschaft zunehmend abgelehnt wird.
- Die Fläche der Streuobstwiesen rund um Aachen ging alleine in den letzten 11 Jahren (Erfassungen 2007 und 2018) um mehr als 25 Prozent zurück. Der NABU hat in den letzten 30 Jahren fast 1.000 neue Bäume - vorwiegend alte Obstsorten - gepflanzt; dies alleine hält den Verlust aber kaum auf.
- Der Bestand der Charakterart der Obstwiesen, des Steinkauzes (eine der sogenannten Verantwortungsarten für NRW, da hier etwa 5.000 von bundesweit nur 7.500 Paaren brüten) ging in den letzten knapp 25 Jahren (Erfassungen 1995 bis 2019) um etwa 50 Prozent zurück.
- Die Größe der Vogelpopulationen und insbesondere insektenbedürftigen Arten wie z.B. Schwalben ging in den letzten Jahren in Aachen ebenfalls dramatisch zurück (Erfassung 1995, 2011, 2016).
- Die Grünlandflächen sind in den letzten Jahrzehnten in Aachen signifikant durch die Aufgabe der Weidewirtschaft, der hohen z.T. überhöhten Nährstoffgaben (Düngung) und der intensivierten Silograsbewirtschaftung massiv verarmt. Die Folgen sind signifikante Rückgänge der Pflanzen- und Insektenarten im Grünland.
- Der Zustand der Bäche hat sich nach einer Verbesserung bis in die 1990iger Jahre (kommunale Abwasserreinigung) in den letzten Jahren wieder verschlechtert. Grund hierfür sind eine lokale Klimaverschlechterung (Trockenphasen), die im Zuge des Klimawandels zunehmende (bisher unkontrollierte) Wasserentnahme (Landwirtschaft), die Verschmutzung des Oberflächen- und Grundwassers

(Landwirtschaft), sowie die Auswirkung von Flächenversiegelungen und damit fehlender Versickerungs- und Grundwasserneubildungsflächen.

- In einigen Transekten können im Vergleich zu den 1920er Jahren (lokale Schmetterlingsforscher wie Püngeler u.a.) heute nur noch etwa ein Drittel der Schmetterlingsarten gefunden werden (Befunde NABU-Arbeitskreis Schmetterlinge).
- Von den etwa 560 Wildbienenarten in Deutschland steht etwa die Hälfte auf der „Roten Liste“. In Aachen dürfte die Situation nicht besser sein (Untersuchungen des NABU-AK Wildbienen sind in Arbeit).

Konstruktive Vorschläge zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs und der Inanspruchnahme von Flächen liegen bereits seit 2012 im sogenannten „Masterplan 2030“ vor; der „Masterplan“ wurde am 19. Dezember 2012 durch den Rat der Stadt beschlossen. Wir verweisen insbesondere auf Kapitel 8, S. 55 f, und Karte 8, Teilaspekt Boden, Wasser, Klima), Vorschläge zur besseren Beachtung des Klimaschutzes und der Freihaltung der Kaltluftentstehungsgebiete (insb. Kapitel 9, S. 58 f, und Karte 9), zur Intensivierung der Innenentwicklung und Bestandserneuerung im Innenbereich (insb. Kapitel 1, S. 26 f), sowie zugunsten der zusätzlichen Sicherung von Freiflächen und Strukturen des Biotopverbundes (Kapitel 8, S. 53 ff und Karte 8, Teilaspekt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Diese finden sich nach Auffassung des NABU Aachen im Entwurf des FNP nur unzureichend wieder. Der NABU erkennt allerdings an, dass entgegen dem Entwurf von 2014 einige kritische Flächen gestrichen wurden (s. unter 4.2.), dennoch wird der FNP den aktuellen und drängenden Anforderungen immer noch nicht gerecht.

Der Entwurf des FNP bzw. alle Entscheidungen zur Beibehaltung von Flächen zur Überbauung müssen daher nach Auffassung des NABU Aachen im Lichte der Ratsbeschlüsse zum Klimanotstand vom 19. Juni 2019 nochmals überprüft und hinterfragt werden. Es mag zwar aus Sicht von Lobbyorganisationen wie der IHK legitim sein, im Sinne ihrer Eigeninteressen weitere Forderungen nach Flächenversiegelungen zu vertreten. Dies darf aber nicht Maßstab solch weitreichender Entscheidungen für die kommenden Jahre und Jahrzehnte sein. Stattdessen müssen der Klimaschutz und der Schutz unserer Lebensgrundlagen, also der natürlichen Ressourcen (etwa die nicht vermehrbare Ressource Boden), Wasser, Luft und biologische Vielfalt Priorität haben, wozu sich auch Deutschland zuletzt 2015 in den UN-Nachhaltigkeitszielen verpflichtet hat (Sustainable Development Goals, SDGs, 7). Dies betrifft im Kontext des FNP insbesondere die SDGs Nr. 3, 7, 9, 11, 13 und 15.

Der NABU plädiert daher dafür, dass die für den Klimaschutz wichtigen Freiflächen, insbesondere Grünland und Wald, sowie wertvolle Relikte der ortsnahen Kulturlandschaften erhalten werden, und dass deren besondere Bedeutung für den Klimaschutz, für die ortsnahen (= umweltverträgliche)

Naherholung, sowie für den Erhalt der Biologischen Vielfalt als Allgemeinwohlbelange im Vordergrund stehen sollte.

#### **4. Anforderungen an den FNP und Bewertung des vorliegenden Entwurfs:**

Wie oben aus den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüssen dargelegt, wird der jetzt beschlossene Entwurf des FNP 2030 den Anforderungen nicht gerecht. Daher sollten alle diesbezüglichen Entscheidungen nicht zuletzt im Lichte der Ratsbeschlüsse zum Klimanotstand vom 19. Juni 2019 überprüft werden.

Der NABU kritisiert, wie schon in seiner Stellungnahme 2014, dass die Neuaufstellung des FNP vor der Fertigstellung des neuen Landschaftsplans (LP) erfolgen soll. Der Sinn von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist vorrangig ihr Schutz vor weitergehender Bebauung. Im FNP-Entwurf werden die Grenzen etlicher dieser im LP geplanten LSG jedoch an vielen Stellen missachtet, z.B. in den Bereichen Grünenthal, Beulardstein, Soers, Kornelimünster-Ost, Preuswald und Orsbach (vgl. Näheres weiter unten, 4.2.). Zumindest in diesen Fällen ist den Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Freiraum-Schutz generell Vorrang zu geben. Eine Abweichung im Einzelfall kann dann, wenn der LP dies nach Abwägung der Belange des Klima- und Biodiversitätsschutzes zulässt, immer noch (wie auch bisher) als eigenständiges FNP-Änderungsverfahren mit entsprechend größerer Prüftiefe durchgeführt werden.

Die Zeit der Auslage des FNP-Entwurfes ab dem 23. Juni bis zum Abgabetermin für die Stellungnahmen der Verbände am 12. Juli 2019 ist aufgrund der Komplexität des Verfahrens unseres Erachtens viel zu kurz, um die in vielen Bereichen vom „Masterplan 2030“ gravierend abweichenden Planungen des FNP in der gebotenen Tiefe beurteilen zu können, sowie die neuen Erkenntnisse zum Landschaftsplan mit einarbeiten, und die Vereinbarkeit der Vorschläge für den FNP mit den sich aus dem Klimanotstand ergebenden Anforderungen vollständig abprüfen zu können.

Der NABU Aachen nimmt zwar zustimmend zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen bereits Flächen mit erheblichen Konfliktpotenzialen hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit und der Nutzung natürlicher Ressourcen ausgeschlossen hat. Er hält dennoch die Vorschläge für neue Wohn- und Gewerbestandorte im jetzt geplanten Umfang angesichts der politischen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Schutzgüter Boden, Klima und biologische Vielfalt immer noch für nicht vertretbar.

##### **4.1. Generelle Forderungen:**

- 1) Besserer Schutz von Treibhausgas- (THG-) Senken wie Grünland, Feuchtgrünland und insbesondere Wald:

Vor allem alte, totholzreiche (stehendes und liegendes Totholz) Wälder speichern nach neueren Studien wesentlich mehr CO<sub>2</sub> als intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder (3 Prozent). Selbst nach FSC-Standards bewirtschaftete Wälder speichern nur etwa 35 Prozent der Treibhausgase wie

ein forstlich nicht genutzter Wald. Das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS, 2007), bis zum Jahr 2020 5 Prozent des öffentlichen Waldes bzw. 10 Prozent des kommunalen Waldes aus der Bewirtschaftung zu nehmen, sollte daher auch in Aachen nicht nur als Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt, sondern auch aus Gründen des Klimaschutzes noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Der Erhalt alter Bäume und die Befreiung wertvoller Waldbereiche aus der Beförderung tragen massiv zur Minderung (Mitigation) der THG-Emissionen bei. Sie sind auch wesentlich effektiver als Nach- oder Ersatzpflanzungen junger Bäume.

## 2) Anpassung an den Klimawandel:

Neben der Reduzierung von Treibhausgasen (Mitigation) spielt auch die bessere Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) eine große Rolle. Dabei hat der Erhalt innerstädtischer Grünflächen einen hohen Anteil, die zudem das Mikroklima verbessern und z.B. in den zunehmenden „Tropennächten“ (höher 20 Grad Celsius) gesundheitliche Vorteile für InnenstadtbewohnerInnen bedeuten, insbesondere für Kleinkinder und ältere Menschen. Im Rahmen des FNP sollten daher in allen neuen Bebauungsplänen und / oder den Gestaltungssatzungen von Neubaugebieten sogenannte Steingärten (vgl. NABU-Aktion „Gärten des Grauens“) verboten werden, wie das schon in vielen Kommunen der Fall ist. Ergänzend sollte für bereits bestehende Steingärten, sofern diese nicht nachträglich beseitigt werden (Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen etc.), ein Verbot der Pflege mit Glyphosat-haltigen Pestiziden erlassen werden. Auch hier sind inzwischen 500 Kommunen in Deutschland (Stand Anfang Juli 2019) wesentlich weiter als Aachen; auf EU-Ebene haben bereits etliche EU-Mitgliedstaaten Glyphosat-Verbote für öffentliche Grün- und Sportanlagen sowie für Privat- und Kleingärten beschlossen (z.B. Frankreich, Österreich).

Weitere erforderliche Anpassungen im FNP und weiteren städtischen Planungen (z.B. LP, LRP, Mobilitätskonzept etc.):

- 3) Konsequenter Schutz von Freiflächen. Dies gilt auch für alle vorhandenen Grünflächen und Kleingartenanlagen in der Innenstadt. Ihr Potenzial zum Klima- und Artenschutz kann allerdings erst durch Pestizidverbote (vgl. Punkt 2) und das Verbot von Torf voll erschlossen werden, da der Abbau von Torf die Moore als wichtige THG-Speicher zerstört und immense Mengen CO<sub>2</sub> freisetzt.
- 4) Umwandlung von nicht mehr genutzten Gewerbegebieten (Gewerbebrachen) und BLB-Liegenschaften in Wohnbebauung. Nachverdichtung im Bestand, soweit aus klimatologischer und ökologischer Sicht vertretbar.
- 5) Sinnvolle Entwicklung der Innenstadt (z.B. Großkölustraße, Entwicklung zum Mehrgenerationen-Wohnviertel).
- 6) Schutz von kleinstrukturierten Ortsrandlagen, Erhalt, ggf. Wiederherstellung und Pflege der Streuobstwiesen mit lokalen bzw. regionalen Obstsorten.
- 7) Schutz von Flächen inkl. Pufferzonen für die Natur vor jeglicher anderweitigen Nutzung.

- 8) Schutz des Waldes vor weiterer Inanspruchnahme durch Windkraftkonzentrationszonen oder deren Ausweitung. Bei der Auswahl zusätzlicher Windkraftflächen sind die rechtlichen Grundlagen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufhebung der 117. Änderung des FNP zu beachten (Urteil BVerwG 4 CN 3.18 vom 13.12.2018).
- 9) Schutz der Oberflächengewässer vor Eutrophierung und Wasserentnahme durch die landwirtschaftliche Nutzung, Unterstützung der Wasserneubildung.
- 10) Entwicklung und Förderung eines effektiven ÖPNV – bspw. Ausweitung des Regiobahnnetzes von Rothe Erde über Eilendorf, Brand, Kornelimünster nach Walheim (Wiederinbetriebnahme des Vennbahnweges als Euregiobahn).

Entwicklung eines effektiven ÖPNV – bspw. bessere Ausrichtung des Busverkehrs an die Bedürfnisse von Schülern, Studierenden und Berufspendler, auch durch außerstädtische Verkehre durch Schnellbuslinien auf den Einfallstraßen und Schnellbuslinien auf den Alleen- und Außenringen. Ziel sollte ein kostenloser ÖPNV, zumindest aber ein kostenloses Angebot der ASEAG sein.

## **4.2. Zu den Planungen im Einzelnen:**

### **4.2.1. Grünflächen:**

- **Soers (LA-GR-01)**

Der NABU begrüßt die Rücknahme der Kleingartenplanung in der Soers. Zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit sollte die Bewirtschaftung dieser Fläche möglichst extensiviert und die Wegraine aufgebaut bzw. respektiert werden.

- **Adenauer-Allee (AM-GR-04)**

Der NABU Aachen begrüßt die Entwicklung als Kleingartensiedlung im stadtnahen Bereich, um stadtnahe Erholungs- und Versorgungsfunktionen zu übernehmen. Keinesfalls dürfen hierfür aber andere Kleingartensiedlungen aufgelassen werden oder die hier vorgestellte Fläche einer anderweitigen als der hier beschriebenen Nutzung überlassen werden. Die Fläche ist sukzessive zu entwickeln und der Bedarf ist zu überprüfen

- **Inde Hahn (KW-GR-04)**

Der NABU Aachen lehnt die Ausweisung als Sportanlage und/oder Stellplätzen für PKW entschieden ab. Bzgl. der Sportanlage wird unkorrekt angegeben: „die Erschließungsstr. ist ggf. nicht ausreichend dimensioniert“. Richtig ist, dass die Erschließungsstr. schon jetzt vollkommen unzureichend dimensioniert ist, sich dadurch ein erhebliches Sicherheitsdefizit ergibt, und dass es aufgrund der Topographie nicht möglich ist, die Erschließungsstr. ohne erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu entwickeln. Zudem haben die Sportvereine,

insbesondere der Fußballverein, ideale Möglichkeiten, die Sportanlagen von Walheim mitzubeneutzen, die verkehrlich wesentlich besser erschlossen sind. Eine weitere Inanspruchnahme offener Landschaft kann somit vermieden werden.

- **Nütheimer Straße Süd Variante 2 (KW-GR-02)**

Für die Entwicklung dieses besonderen Freiraums entlang des historischen Weges (Nütheimer Str.) als Sportgelände besteht kein Bedarf. Der bestehende Sportplatz ist hervorragend in die Ortschaft und der schulischen Nutzung des Inda-Gymnasiums eingebunden. Offensichtlich wird hier eine optionale strategische Planung angestrebt, den bestehenden Sportplatz verlagern und durch Wohnbebauung ersetzen zu können. Die Bevölkerungsentwicklung und Vereinsentwicklung (Zusammenlegung von Vereinen) begründet keinen Bedarf. Aus Gründen des Freiland- und Artenschutzes (Steinkauz) sowie des Grundwasserschutzes (Versickerungsgebiet) lehnt der NABU eine Entwicklung als Sportanlage ab.

- **Freizeitgelände Walheim**

Im Rahmen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist bei der Schutzgebietsabgrenzung unbedingt auf eine einheitliche Kohärenz und Gleichbehandlung zu achten. So sind Enklaven, insbesondere wenn sie sich in NSGs befinden, grundsätzlich als LSG auszuweisen, auch wenn sie einer intensiven Nutzung unterliegen. Dies ist auch unabhängig vom Eigentümer umzusetzen und insbesondere dann, wenn der Eigentümer die Stadt Aachen ist.

Dies gilt in besonderem Maße für das Freizeitgelände Walheim, das unbedingt weiter als LSG geschützt bleiben muss. Zurzeit besitzt das Gelände – noch – eine gute ökologische Qualität. Durch die Nutzungsintensivierung sind allerdings jetzt schon negative Beeinflussungen auf das umliegende NSG 2.1-22 – Indetal Walheim festzustellen. In unmittelbarer Umgebung werden durch das Freizeitgelände Vorkommen von stark bedrohten und daher nach Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992) streng geschützten Arten, wie Geburtshelferkröte, Kammmolch, Edelkrebs, mehrere Fledermausarten, aber auch wertvolle Kalkbuchenwaldvegetation, schwer geschädigt. Der LSG-Schutz darf daher für dieses Gelände nicht aufgehoben werden. Es bestünde sonst die Gefahr, dass das Gelände zu einer Stätte für Großevents ausgebaut werden soll, was bislang durch den LSG-Status verhindert werden konnte. Großveranstaltungen wie das „Sommerfestival“ Ende Juni 2019 mit 2.000 Besuchern stellen für das Gelände und das direkt umgebende NSG eine ungeheure Belastung da, hinzu kommen der Bedarf an Parkplätzen; Verkehr, Lärm und Emissionen durch Besucher aus der weiteren Umgebung (alle mit PKW; Ende Juni u.a. aus Hannover und Berlin), und das nicht zu unterschätzende Sicherheitsproblem (sehr enger, tunnelartig verengter Zugang vom Supermarkt aus).

#### **4.2.2. Wohnbebauung:**

Der NABU erkennt an, dass entgegen dem Entwurf von 2014 einige kritische Flächen gestrichen wurden. Hinsichtlich der Flächen für die Wohnbebauung begrüßt er, dass den Anregungen zur Streichung einiger ökologisch kritischer Wohngebiete (RI-WO-07, RI-WO-12, AM-WO-16, AM-WO-18, AM-WO-23 und



25, AM-WO-33, BR-WO-01, KW-WO-08) gefolgt wurde (vergleiche Teil C-4, Abwägung Vorentwurf Behörden und TÖB, Nr. 52, NABU, S. 49 - 59).

Bei anderen Flächen erhält der NABU seine Vorbehalte aufrecht, zumal die in mehreren Fällen als Kompromiss vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (VCEF) gerade bei sensiblen Arten wie dem Steinkauz oder Amphibien als sehr kritisch eingestuft werden, zumal noch nicht sehr viele Erfahrungen zum Erfolg solcher Maßnahmen vorliegen.

Der NABU plädiert daher weiter dafür, hier – nicht nur aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen, sondern auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips („precautionary principle“, eines der zentralen Prinzipien der EU-Umweltpolitik) auf eine Bebauung zu verzichten.

Dies betrifft insbesondere RI-WO-02 (jetzt RI-WO-16), RI-WO-01, RI-GE-02 (jetzt RI-MI-04), AM-WO-24, AM-WO-03 (jetzt AM-GE-13), BR-WO-08, KW-WO-07 (jetzt KW-WO-36), KW-WO-09 (jetzt KW-GR-05) und KW-WO-17 (VCEF in KW-WO-32).

Als besonders kritisch sieht der NABU Aachen nach wie vor folgende Planungen an und hält seine Bedenken aufrecht:

- **Orsbach (LA-WO-02)**

Der NABU Aachen sieht auch hier im Unterschied zur Einschätzung der Verwaltung eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, insbesondere des Übergangs des Dorfes in die umgebende Kulturlandschaft. Statt einer Bebauung bietet sich auch hier die Anlage von Streuobstwiesen sowie des Biotopverbundes bis zu den Streuobstwiesen des NABU am Finkenhag an.

Hinzu kommt, dass im Lichte des Klimanotstandes keine Neubaugebiete mehr dort entstehen sollten, wo die Anbindung des ÖPNV noch unzureichend ist, so dass insbesondere Berufstätige, die sich dort ansiedeln, auf den PKW angewiesen sind und somit gezwungen werden, zusätzliche Verkehre zu erzeugen.

- **Vaals Grenze (LA-MI-02, jetzt LA-MI-03, LA-MI-04)**

Die geplante Fläche unmittelbar an der Grenze grenzt direkt an den wichtigen landschaftstypischen und artenreichen Biotopgürtel des Senserbaches zwischen der Ortslage Vaals/Vaalseerquartier und der Wohnbebauung Gut Kullen. Aber auch im Gebiet selbst liegen schutzwürdige Feuchtbereiche. Die Fläche hat auch Anteile am Biotopverbundkorridor „Senserbachtal und Wildbachaue“ (VB-K-5201-001), nördlich schließt der Biotopverbundkorridor bei Gut Paffenbroich an (VB-K-5201-002). Die Beanspruchung der Fläche wäre daher mit ganz erheblichen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten, negativen Auswirkungen auf Landschaft und Landschaftsbild, sowie auf Oberflächengewässer und Klima verbunden. Für die städtische Bevölkerung ginge ein landschaftsprägender Grüngürtel zwischen verdichteter städtischer Bebauung der Stadt Aachen und der Kommune Vaals verloren. Der NABU begrüßt die

Entscheidung des AUK, die vorgeschlagene Erweiterung des Gebietes abzulehnen. Die geringe Entfernung zum Schutzgebiet des Senserbachtals, das ökologische Potential dieser Feuchtwiese und der zusätzliche Flächenverbrauch lassen u.E. diese Erweiterung nicht zu.

- **Horbach (RI-WO-01, RI-WO-02 bzw. jetzt RI-WO-16)**

Horbach, Vetschau und Forsterheide beherbergen einige der letzten Reviere des Steinkauzes in Aachen. NRW hat eine besondere Verantwortung für diese Art, zudem ist sie artenschutzrechtlich streng geschützt. Der Bestand in Aachen hat in den letzten Jahren dramatisch abgenommen (siehe M. ALETSEE (2014): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in der Stadt Aachen – Bestand, Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen 2013/2014. Projektbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen im Rahmen des Kooperationsprojektes mit dem Umweltamt der Stadt Aachen), so dass die letzten Brut- und Nahrungsreviere unbedingt zu erhalten sind. Die besondere Bedeutung dieser Orte für die Steinkauz-Population im Aachener Nordwesten wurde auch bei der Steinkauz-Kartierung 2019 erneut eindrucksvoll bestätigt.

Darüber hinaus sind die historischen Verluste des ehemals gut ausgeprägten Obstwiesengürtels in Horbach durch die angrenzend intensiv ackerbauliche Nutzung, aber insbesondere durch Umwandlung in Wohnbebauung in den letzten 40 Jahren besonders hoch. Sowohl RI-WO-01 (Wiesenweg) als auch RI-WO-16 (Bremenberg) stellen wichtige Brutreviere und Nahrungsareale des Steinkauzes dar und sind daher von Bebauung freizuhalten. Alternativ sollten hier Streuobstwiesen entwickelt werden.

- **Richtericher Dell (RI-WO-04)**

Das Neubaugebiet „Richtericher Dell“ wurde ursprünglich für die von einigen Politikern erwarteten „12.000“ neuen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des „High-Tech“-Gewerbegebietes „Avantis“ und ihre Familien konzipiert. Da sich auf „Avantis“ seit nunmehr über 15 Jahren kaum arbeitsplatzintensive Betriebe ansiedelten, wurden auch die Bedarfsplanungen für das Neubaugebiet „Richtericher Dell“ angepasst und nach unten korrigiert. Seit etwa 2005 existiert die Planung in der jetzigen Größenordnung von etwa 800-900 Wohneinheiten für 2500-3000 Bewohner. Nach Auffassung des NABU Aachen ist auch diese Planung noch zu groß dimensioniert und sollte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP neueren Erkenntnissen angepasst werden. Im Bereich des „Richtericher Dell“ kommen zwar, u. a. aufgrund des starken Erholungsdruckes, keine schützenswerten Arten vor (z. B. Steinkauz- und Hamstervorkommen weiter nördlich), das Projekt ist aber mit einer erheblichen Bodenversiegelung hochwertigster Böden, sowie mit erheblichen Problemen der Flächenzerschneidung für zusätzliche Erschließungsstraßen verbunden. Wir verweisen ergänzend auf die ausführliche Stellungnahme des NABU Aachen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom Februar 2013 ([www.NABU-Aachen.de](http://www.NABU-Aachen.de)).

Ergänzende Bemerkung:

Sowohl in Richterich als auch in Laurensberg (Steppenbergr) empfiehlt die Verwaltung die „Rücknahme“ von "Mini-Grünflächen" in Wohngebieten. Der NABU spricht sich grundsätzlich dagegen aus, wenn diese Kleinflächen in den Gebieten eine ökologische Trittsteinfunktion haben.

- **Grünenthal West (RI-WO-07)**

Bei der Fläche handelt es sich nach dem aktuellen Landschaftsplan um ein Landschaftsschutzgebiet. Der Schutzstatus sollte beibehalten werden. Zur Aufwertung sollten weitere Obstbäume gepflanzt werden, um eine typische Ortsrandlage mit Streuobstwiese zu erhalten. Eine solche Fläche ist für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen sehr geeignet.

- **Grünenthal Ost Variante-2 (RI-WO-12)**

Der nordöstliche Teil der Fläche (beginnend mit der Wegeparzelle die zur ehemaligen Zeche Karl-Friedrich führt) sollte als LSG ausgewiesen werden und mit einheimischen Obstbäumen bepflanzt werden. Hierdurch würde ein dörflicher Charakter in Form einer Streuobstwiese parallel zur Straße Grünenthal entstehen. Eine solche Fläche ist für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen sehr geeignet.

Der südwestliche Teil der Fläche (unterhalb des Weges) wird zurzeit als Betriebsgelände einer dort ansässigen Firma genutzt. Eine Wohnbebauung im dortigen Bereich wird als unproblematisch angesehen.

- **Außenstraße (AM-WO-04)**

Der NABU lehnt die Entwicklung der innerstädtischen Freiraumfläche als Wohngebiet entschieden ab und fordert hier die Umsetzung einer innerstädtischen Parkfläche. Der Altbaumbestand ist hier nicht nur zu erhalten, sondern im Rahmen einer Parkanlage zu schützen und weiterzuentwickeln, insbesondere um den innerstädtischen Klimazielen und Erholungszielen für die Menschen gerecht zu werden.

- **Driescher Hof/Grauenhofer Weg/Lintertstr. (AM-WO-10,31,32)**

Der NABU Aachen befürchtet hier die Zerstörung des landschaftsprägenden und für die Erholung der städtischen Bevölkerung essentiellen Grüngürtels zwischen städtischer Bebauung und Stadtwald. Die Flächen stellen potentielle Nahrungshabitate zahlreicher geschützter Fledermausarten dar.

- **Steinebrück (AM-WO-14)**

Der NABU Aachen schließt sich dem Ergebnis der Umweltprüfung an. Diese fordert die Rücknahme der Baufläche, da ein Anschluss der beplanten Fläche an einen größeren Grünflächenbereich im Osten besteht und der Zustand der Wurm laut EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht verschlechtert werden darf. Die Belastung der Wurm ist durch die anschließende Unterquerung der Stadt Aachen schon groß genug.

- **Preuswald (AM-WO-27)**

Im Masterplan 2030 zur Entwicklung des neuen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Aachen ist die Fläche als „Waldlandschaft“ gekennzeichnet (Karte 8). Eine mögliche Bebauung dieser Fläche wurde nie angedacht. In der textlichen Darstellung (Kapitel 1, Wohnen, S. 26) wird vorrangig die Intensivierung der Innenentwicklung sowie die Mobilisierung von Flächen im Bestand angedacht, für den „Stadtumbau Preuswald“ ist lediglich von „Bestandserneuerung“ die Rede. Eine auf S. 74 angeführte „Machbarkeitsstudie“, die dem NABU Aachen

aber nie vorlag, erwägt nur in einer „Entwicklungsoption C“ zur Erhöhung der Einwohnerzahl des Preuswaldes auf „deutlich über 5000 Einwohner“ Eingriffe in den Wald mit eventuellen „erheblichen (kaum wünschbaren) Eingriffen in den angrenzenden Waldbestand und in die Naturhaushaltsfunktionen“.

Fazit: Für die angestrebte Aufwertung der Siedlung Preuswald ist die Rodung und Überbauung von Wald daher keine Lösung. Insbesondere seine derzeitige Sozialstruktur kann nicht durch Waldrodung und den Bau einiger Einfamilienhäuser aufgewertet werden, sondern erfordert insbesondere die Sanierung des Wohnungsbestandes durch die Eigentümergesellschaft (Dt. Annington).

- **Hasselholzer Weg / Düstergasse (AM-WO-34)**

Der NABU Aachen lehnt die geplante Bebauung zwischen Amsterdamer Ring und Düstergasse ab. Ein Bebauungsriegel an dieser Stelle würde die wichtige Kaltluftschneise unmittelbar südlich des Johannisbaches (Biotopkataster 5202-018) Richtung Hanbruch und Innenstadt weiter einengen. Zudem ginge Grünland als THG-Speicher verloren; die Fläche sollte besser zur Arrondierung des Biotopverbundkorridors „Johannisbachtal“ (VB-K\_5202-0049) genutzt werden.

- **Flächen Aachener Stadtbetrieb (AM-WO-03, jetzt AM-GE-13)**

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein sehr bedeutsames Vorkommen der Kreuzkröte und um das einzige Vorkommen in Aachen! Da die Art streng geschützt ist und der gute Erhaltungszustand (FCS) der lokalen Population dieser Art (§ 44 BNatSchG) bei Beanspruchung der Flächen nicht aufrecht erhalten werden kann, scheidet hier jegliche Nutzung aus. Eine Umsiedlung der Population ist nach Einschätzung des NABU Aachen aufgrund fehlender Ersatzhabitats nicht möglich. Daneben besteht hier ein aktuelles Vorkommen der Ringelnatter, weiterer vier Amphibienarten und einer erhaltenswerten Flora und Insektenfauna. Die Einstufung in der Umweltprüfung (erheblich) ist nicht adäquat.

Die von der Stadtverwaltung angedachte Umsiedlung der Amphibienarten wird als wenig erfolgversprechend angesehen, und auch die geänderte Planung (Variante 2, AM-GE-08, siehe dort) wird daher abgelehnt. Der NABU fordert die Sicherung als Freifläche für den Arten- und Biotopschutz.

- **Brand, Sportplatz Karl-Kuck-Straße (BR-WO-08)**

Die geplante Überbauung der Fläche wird nach wie vor als kritischer eingestuft als von der Verwaltung bewertet. Immerhin würden einige ortsbildprägende, sehr alte Eichen verloren gehen, in denen auch Bruthöhlen bedrohter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können. Die Freiflächen dienen bedrohten Vogel- und Fledermausarten zudem als Jagd- und Nahrungsareal.

- **Pützgasse (BR-WO-10)**

Der NABU lehnt die Aufnahme des Innenbereichs der Pützgasse (Prüffläche BR-WO-10) im neuen Flächennutzungsplan ab. Der LP sieht ausdrücklich den besonderen Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern vor; dies wurde auch beim Bebauungsplan Nr. 949 zur Auflage gemacht. Der bislang gültige FNP sieht vor, den inneren Bereich zwischen Niederforstbacher Straße und

Münsterstraße als Naturraum zu belassen. Mitten in dieser Fläche liegt eine Wiese mit Blüh- und Wildblumenstreifen zwischen Hecken. Im Gegensatz zu den Aussagen im FNP-Entwurf ist die Fläche nicht auf drei, sondern lediglich auf zwei Seiten von Bauflächen umgeben.

Auf der Fläche befinden sich hochwertige strukturreiche Grünlandbereiche mit alten und auch neu angelegten Streuobstwiesen, alten Weißdorn- und neu angelegten Vogelschutzhecken. Zudem Altgehölze, eine mehr als hundertjährige Eiche (Naturdenkmal). Naturnah gestaltete Gärten, Blüh- und Wildblumenstreifen (Insektenbiotop: Wildbienen, Hummeln, Hornissen, Schmetterlinge, viele weitere Insektenarten). Der Bereich ist aufgrund seiner interessanten Naturlandschaft und Art-Vorkommen inzwischen auch in das Tagfalter-Monitoring eingebunden, bisher gelang der Nachweis von 80 Nacht- und ca. 25 Tagfalterarten. Die ‚erheblichen Auswirkungen‘ auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als ‚sehr erheblich‘ einzustufen.

#### **Kornelimünster (KW-WO-07, KW-WO-09 bzw. jetzt KW-GR-05)**

Kornelimünster West: Zerstörung einer ortsnahen gewachsenen und artenreichen Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Eichen, Kopfbäumen, Hecken, Grünland und zahlreichen Arten, sowie mit hoher Erholungsfunktion. Die besonders ungünstige und nicht entwickelbare verkehrliche Infrastruktur in Kornelimünster verbietet eine Erweiterung der Ortschaft, da hiermit zwingend eine massive Entwertung der Wohnbebauung an der Schleckheimer, Oberforstbacher und Aachener Straße einhergehen würde.

Kornelimünster Ost: Zerstörung einer ortsnahen gewachsenen und artenreichen Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Eichen, Kopfbäumen, Hecken, Grünland und zahlreichen Arten, sowie ebenfalls hoher Erholungsfunktion. Es handelt sich hier um ein wertvolles Nahrungshabitat von Steinkauz und Schleiereule. Die besonders ungünstige und nicht entwickelbare verkehrliche Infrastruktur in Kornelimünster verbietet eine Erweiterung der Ortschaft, da hiermit zwingend eine massive Entwertung der Wohnbebauung an der Schleckheimer, Oberforstbacher und Aachener Straße einhergehen würde.

Die beplanten Flächen werden daher als sehr kritisch angesehen; der NABU Aachen empfiehlt die Rücknahme der Planungen.

- **Lichtenbusch Innenbereich (KW-WO-24)**

Durch die Realisierung der Bebauung würde eine innerörtliche gewachsene, artenreiche Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Eichen, Kopfbäumen, Hecken und Grünland unwiederbringlich zerstört.

- **Abtei Kornelimünster (KW-WO-25)**

Die Planung des Gebietes als Wohngebiet wird vom NABU abgelehnt. Das struktur- und gehölzreiche Gebiet weist Relikte von Streuobstwiesen auf und bietet zahlreichen Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und weiteren Tiergruppen Lebensraum und Brutstätte. U. A. liegt das Gebiet im Brutrevier des Steinkauzes und in einem Steinkauz-Schwerpunktbereich. Der Einfluss auf das Landschaftsbild ist, wie im Umweltbericht dargestellt, sehr erheblich. Sowohl auf das Schutzgut Biotop als auch Arten hat die Planung eine sehr erhebliche

Auswirkung. Die Rücknahme wird aus Sicht von mehreren Schutzgütern gefordert.

In dem Prüfdossier zu „KW-WO-25-Abtei“ erkennt der NABU eine unsachgemäße Darstellung und fordert eine Herabstufung von „bedingt geeignet“ auf „schlecht geeignet“.

Begründung: Herabstufung von mehreren wesentlichen Kriterien aufgrund unrichtiger und/oder unzureichender Angaben.

Entwurf: „im Norden, Süden und Westen umgeben von Wohnbebauung...“ Diese Aussage trifft nicht zu: im Westen ist die Fläche angrenzend an Landschaftsschutzgebiete.

Anbindung Erholungs- und Freiraum: Eine öffentliche Parkanlage ist in 300 Meter nicht vorhanden: bedingt geeignet

Nähe zu Versorgungsbereichen ist nur „bedingt geeignet“ und nicht „geeignet“, da die straßenmäßige Anbindung über 2000 Meter beträgt

Die Familienfreundlichkeit ist nur „geeignet“ bis „bedingt geeignet“, da die Kita mehr als 300 Meter entfernt und die Grundschule mehr als 800 Meter entfernt ist. Zudem ist beides nur mit erheblichem Raumwiderstand zu erreichen, da in beiden Fällen stark befahrene Straßen überquert werden müssen.

Verkehrliche Erschließung ist insgesamt nur „schlecht geeignet“

Anbindung klassifizierte Straße: hier wird die „Eignung“ dargestellt mit der L233 (Napoleonsberg). Zu ihr zu kommen, bedeutet aber durch den Ortskern und in die falsche Himmelsrichtung zu fahren. Eine Anbindung ist nur durch die Ortslagen Niederforstbach/Brand oder Oberfortbach gegeben mit einer Fahrt von jeweils mindestens 1 Km durch Wohnbebauung und mehreren Kilometern insgesamt. Deshalb „bedingt geeignet“. Die potenzierende negative Auswirkung durch das bereits erschlossene und aktuell gebaute Wohngebiet Kornelimünster West auf die verkehrliche Situation in Kornelimünster wird nicht beachtet.

Technische Erschließung nur „bedingt geeignet“

- **Kornelimünster Süd Variante 3 (KW-WO-36)**

Die Planung des Gebietes als Wohngebiet wird vom NABU abgelehnt. Das charakteristische Offenlandgebiet des Münsterländchen ist landschaftstypisch und –prägend. Es bietet zahlreichen Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und weiteren Tieren Lebensraum und Brutstätte. U. A. liegt das Gebiet im Brutrevier des Steinkauzes und in einem Steinkauz-Schwerpunktbereich. Der Einfluss auf das Landschaftsbild ist sehr erheblich. Sowohl auf das Schutzgut Biotop als auch Arten hat die Planung eine sehr erhebliche Auswirkung. Ebenso weist das Gebiet eine erhebliche Bedeutung als Grundwasserneubildungsgebiet aus. Die Rücknahme wird aus Sicht von mehreren Schutzgütern gefordert.

In dem Prüfdossier erkennt der NABU eine unsachgemäße Darstellung und fordert eine Herabstufung von „geeignet“ auf „schlecht geeignet“

Begründung: Herabstufung von mehreren wesentlichen Kriterien aufgrund unrichtiger und/oder unzureichender Angaben.

Es handelt sich nicht um eine „Arrondierung“ sondern um eine erhebliche die Ortslage Kornelimünster erweiternde Planung.

Städtebaulicher Kontext: nur „bedingt geeignet“ Die Fläche grenzt im Osten nicht an das Inda-Gymnasium sondern an eine insbesondere am Wochenende und abends vielbenutzte Sportstätte (Fußballplatz) mit entsprechenden Verkehrsaufkommen, Lärm- und Lichtemissionen.

Nähe zu Versorgungsbereich: über 2 Kilometer -> nur „bedingt geeignet“.

Anbindung Hauptverkehrsnetz. Hier wird die Schleckheimer Str., eine vielbefahrene „innerörtliche Straße“, angeführt. Sie ist nur über das „Nadelöhr“ Gangolfsberg mit starkem Schulverkehr zu erreichen und kann nur als lokale Str. gewertet werden. Herabstufung-> „schlecht geeignet“. Die potenzierende negative Auswirkung durch das bereits erschlossene und aktuell gebaute Wohngebiet Kornelimünster West auf die verkehrliche Situation in Kornelimünster wird nicht beachtet.

Technische Erschließung

Bei der Flächengröße und der vorhanden bzw. durch Kornelimünster West hinzukommenden Belastung des Kanalsystem insbesondere aufgrund der stauenden Böden ist von einer erheblichen Problematik auszugehen: Herabstufung auf „schlecht geeignet“

- **Walheim, Königsmühlenweg (KW-WO-17, jetzt KW-WO-32)**

Der drohende Verlust der Obstwiese und einer wertvollen Natursteinmauer werden als erhebliche Auswirkung eingestuft. Hier ist über viele Jahre ein Steinkauzrevier nachgewiesen; die Planung ist daher abzulehnen. Drohender Verlust einer einzigartig wertvollen Kulturlandschaft am Ortsrand und die Möglichkeit, sie als Landschaft wahrzunehmen.

Wie bereits dargelegt, werden die VCEF-Maßnahmen (hier in KW-WO-32) sehr kritisch gesehen. Im Lichte des Vorsorgeprinzips und angesichts der massiven Verluste der Steinkauzpopulation in Aachen wird daher weiter empfohlen, auf die Bebauung zu verzichten.

#### **4.2.3. Gewerbeflächen:**

Der NABU weist einleitend erneut darauf hin, dass auf „Avantis“ seit 1999, also seit 20 (!) Jahren, etwa 60 Hektar hochwertig (und mit ca. 60 Millionen Euro Steuergeldern) erschlossener Gewerbeflächen immer noch zu großen Teilen brach liegen. Einige Flächen wurden entgegen den ursprünglichen Planungen - eines „HighTech“-Gewerbegebietes mit bis zu 12.500 hoch qualifizierten Arbeitsplätzen - für die Ansiedlung von Logistik-Unternehmen mit Hochregallagern u. ä. verwendet, d.h. sehr viel Fläche für vergleichsweise wenige Arbeitsplätze geopfert. Dies war anhand der schon Mitte der 1990er Jahre vorliegenden Bedarfsberechnungen absehbar (bspw. Univ. Maastricht 1997).

Der NABU Aachen regt daher nochmals an, wie bei den Diskussionen Mitte der 1990er Jahre zum Standort „Avantis“, vor der Ausweisung neuer Gewerbeflächen in ökologisch sensiblen Gebieten die vorhandenen Reserven in der Stadt und möglichst auch in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen

auszuschöpfen. Hierzu gehört insbesondere auch die bessere Nutzung und Nachverdichtung im Bestand bestehender Gewerbegebiete (z. B. Grüner Weg, BLB-Liegenschaften) und Industriebrachen sowie die stärkere Nutzung bislang ungenutzter, brach liegender Militärgelände und Konversionsflächen.

Der NABU erkennt auch im Bereich Gewerbeflächen an, dass entgegen dem Entwurf von 2014 einige kritische Flächen gestrichen wurden. Dies betrifft insbesondere die Gewerbeflächen EI-GE-04 und HA-GE-03 (vergleiche Teil C-4, Abwägung Vorentwurf Behörden und TÖB, Nr. 52, NABU, S. 49 - 59).

Bei anderen Flächen erhält der NABU seine Vorbehalte aufrecht, zumal die in mehreren Fällen als Kompromiss vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (VCEF) gerade bei sensiblen Arten wie dem Steinkauz oder Amphibien als sehr kritisch eingestuft werden, zumal noch nicht sehr viele Erfahrungen zum Erfolg solcher Maßnahmen vorliegen. Der NABU plädiert daher weiter dafür, hier, nicht nur aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen, sondern auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips („precautionary principle“, eines der zentralen Prinzipien der EU-Umweltpolitik) auf eine Bebauung zu verzichten.

Dies betrifft unter anderem die geplanten Gewerbeflächen RI-GE-02 (jetzt RI-MI-04), EI-GE-03 (jetzt EI-MI-01), KW-GE-01 (jetzt KW-GE-04) und BR-GE-01 (jetzt BR-GE-04).

Als besonders kritisch sieht der NABU Aachen nach wie vor die Planungen zum Stadtbetrieb (AM-WO-03, jetzt AM-GE-13). Die Überplanung des „Camp Hitfeld“ (AN-VS-01, jetzt AM-GB-01 und AM-GE-12) bedarf aufgrund der Nähe zum geplanten NSG Augustinerwald mit seinem wertvollen alten Baumbestand und dem Beverbach nach wie vor besonderer Aufmerksamkeit.

Im Einzelnen:

- **Flächen Aachener Stadtbetrieb (AM-WO-03, jetzt AM-GE-13) und Stadtbetrieb Variante 2 (AM-GE-03)**

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein sehr bedeutsames Vorkommen der Kreuzkröte und um das einzige Vorkommen in Aachen; der NABU lehnt daher beide Varianten nach wie vor ab! Da die Art streng geschützt ist und der gute Erhaltungszustand (FCS) der lokalen Population dieser Art (§ 44 BNatSchG) bei Beanspruchung der Flächen nicht aufrecht erhalten werden kann, scheidet hier jegliche Nutzung aus. Eine Umsiedlung der Population ist nach Einschätzung des NABU Aachen aufgrund fehlender Ersatzhabitats nicht möglich. Daneben besteht hier ein aktuelles Vorkommen der Ringelnatter, weiterer vier Amphibienarten und einer erhaltenswerten Flora und Insektenfauna. Die Einstufung in der Umweltprüfung (erheblich) ist nicht adäquat.

Die von der Stadtverwaltung angedachte Umsiedlung der Amphibienarten wird als wenig erfolgversprechend angesehen, und auch die geänderte Planung daher abgelehnt. Der NABU fordert die Sicherung als Freifläche für den Arten- und Biotopschutz.

- **Eilendorf (EI-GE-06, jetzt EI-MI-01)**



Der NABU Aachen sieht auch die reduzierte Planung Deltourserb noch als sehr kritisch an. Beide Flächen stellen wichtige Nahrungs- und Jagdhabitats geschützter Vogel- und Fledermausarten dar und sind für den Biotopverbund wichtig. Alte Bäume mit Höhlen und artenreiche Gebüsche stellen zudem potentielle Fortpflanzungsstätten für Brutvögel wie den Grünsprecht (vom NABU zum „Vogel des Jahres“ 2014 erklärt) dar. Zudem sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Böden, Klima und Mikroklima, sowie auf das Grundwasser zu befürchten.

- **Brand Nord (BR-GE-01)**

Die Planung stellt mit über 40 Hektar Fläche einen massiven Flächenverbrauch in einem reich strukturierten Grünlandbereich mit Quellbiotopen dar, der eine wichtige Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise hat. Die Fläche ist als Jagd- und Nahrungsrevier zahlreicher geschützter Vogel- und Fledermausarten erhaltenswert. Insbesondere für die nach Erhebungen des NABU Aachen in den letzten Jahren stark zurück gegangene Population des Steinkauzes ist diese Fläche bedeutsam. Eine Versiegelung und Bebauung ist daher aus ökologischer Sicht nicht, beziehungsweise nur in stark reduzierter Form entlang der Autobahn zu verantworten.

- **Brand Nord Variante 3 (BR-GE-03)**

Auch diese Variante wird vom NABU abgelehnt. Die Fläche ist ein potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten, sowie für nach FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten. Die Fläche liegt zudem in unmittelbarer Nähe eines Schwerpunkt-Vorkommens des Steinkauzes. Auch die Nähe zum Natura-2000-Gebiet Brander Wald (NSG Nr. 12) – Aachens bisher einzigem Natura-2000-Gebiet, wird als problematisch angesehen.

- **Erweiterung Schumag-Gelände (KW-GE-01, jetzt KW-GE-04)**

Der NABU sieht auch die reduzierte Planung noch als kritisch an und hält seine Bedenken aufrecht. Die Eingriffe in feuchtes Grünland als wichtige CO<sub>2</sub>-Senke, großer Bedeutung für die Landschaftsästhetik und großem ökologischen Wert werden nach wie vor als erheblich angesehen und sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Fläche überplant einen wichtigen Freiraum im Biotopverbund im Münsterländchen vom Oberforstbachtal Richtung Iterbachtal und wird daher abgelehnt. Die von der Größe nicht unerhebliche Fläche sollte als Grünfläche ausgewiesen werden, um den eigenen Zielvorstellungen im FNP „eines Erhalts und Schutzes der vielgestaltigen Kulturlandschaftsräume vor Bebauung“ gerecht zu werden.

- **Hitfeld (AM-VS-01, jetzt AM-GB-01 und AM-GE-11, AM-GE-12)**

Der NABU Aachen hat bereits 2014 den Vorschlag unterstützt, den östlichen Teil dieser seit vielen Jahren ungenutzten Konversionsfläche als Fläche für die Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen.

Auch bei einer anderen Nutzung der südwestlichen Teilfläche, wie derzeit diskutiert, sollten die restlichen Flächen so großräumig wie möglich der Waldentwicklung zugeführt werden. Auch als Pufferfläche zum wertvollen

Augustinerwald, dessen Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) vom NABU seit vielen Jahren gefordert wird – und jetzt im LP-Entwurf (2018) enthalten ist.

Jegliche Art der zusätzlichen verkehrlichen Erschließung der Fläche darf ebenfalls den Augustinerwald und seine Pufferzonen nicht beeinträchtigen. Hier sind zudem u.a. die Vorkommen der Haselmaus (FFH-Art, planungsrelevante Art) im Augustinerwald und an der A 44 zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits 2012 neben zahlreichen planungsrelevanten Vogelarten auch sieben verschiedene Fledermausarten (alle nach Bonner Konvention/Eurobats, Berner Konvention und FFH-Richtlinie streng geschützt) festgestellt. Da in den alten, seit langem leer stehenden (und ungestörten) Gebäuden daher Fledermausquartiere (zur Überwinterung und / oder sogar Wochenstuben) zu erwarten sind, sind vor Abriss- und/oder Umnutzungsarbeiten in jedem Fall erneut die vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Prüfungen durchzuführen. Der NABU regt zudem an, wie in anderen Konversionsflächen (Miosga 2018, Pawlik & Meier 2018, 8) bereits bewährt, einzelne Gebäude in Ganzjahres-Fledermausquartiere („Animals Inn“) umzurüsten.

- **Krauthausen (BR-VS-01)**

Da laut Umweltprüfung Auswirkungen auf das LSG Krauthausen und das NSG Indetal nicht auszuschließen sind und sie den Festsetzungen des LP widerspricht, sollte eine derzeitige Änderung abgelehnt und erst bei konkret vorliegenden Erweiterungsplänen und deren Gefahrenpotentialabschätzung angegangen werden.

- **Grube Carl-Friedrich (RI-GE-02, jetzt RI-MI-04)**

Die ehemaligen Halden der Grube Karl-Friedrich haben sich in den letzten 80 Jahren zu einem hervorragenden Biotop entwickelt. Es wird dringend empfohlen, die Fläche als geschützten Landschaftsbestandteil, zumindest aber als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Auch die reduzierte der Flächeninanspruchnahme und geänderte Nutzung werden abgelehnt. Die Flächen sind historisch bedeutsam (ehemalige und einzige Kohlegrube in Aachen) und zeigen wie natürliche Sukzession ablaufen kann. Die mittlerweile bewaldeten Flächen beheimaten heute mehrere Spechtarten, Habicht, Bussard und Sperber sowie u. a. mehrere Grasmückenarten.

#### **4.2.4. Sonderflächen:**

- **Sonderfläche Campus Melaten (LA-SO-03)**

Die geplante Sonderfläche im Campus Melaten reicht im Osten bis an die Bahnflächen heran. Dies lehnt der NABU ab, da dadurch ein wesentlicher Biotopverbund unterbrochen und eine Naturfläche südlich des Pariser Rings völlig isoliert wird. Insbesondere nach Errichtung der Campusbrücke ist ein etwa 50 Meter breiter naturnaher Korridor, auch unter der Brücke, freizuhalten und naturnah zu entwickeln. Die Bedeutung der Fläche als wichtige Belüftungsschneise und ihre Funktion für die Naherholung (öffentlicher Wanderweg) sind zu beachten.

- **Soers, Eulersweg (LA-SO-01)**

Diese Fläche sollte als Grünfläche erhalten bleiben, da eine Verdichtung den Festsetzungen des Landschaftsplanes widerspricht. Eine Bebauung hätte laut Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf Klima und Boden. Zudem würden die ökologischen Funktionen der in den letzten Jahren bereits stark belasteten Grünflächen in der Soers weiter beeinträchtigt.

### 4.3. Vorrangflächen für die Windenergienutzung:

Anlässlich der generellen Überarbeitung des FNP wies der NABU Aachen 2014 noch einmal auf seine Ablehnung der geplanten Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Münsterwald hin. In den diesbezüglichen Diskussionen wurden mehrfach aus ökologischer Sicht geeignetere Flächen vorgeschlagen, die lediglich aufgrund des aus unserer Sicht willkürlichen „Suchrasters“ der Stadt Aachen nicht weiter verfolgt wurden.

Da in den Urteilen des OVG Münster und des BVerwG in der „Causa Heuts“ die Kritik des NABU an den „Suchkriterien“ der Stadt Aachen bestätigt und die 117. Änderung des FNP für unwirksam erklärt wurde, akzeptiert der NABU nicht, dass dieses – auch im Lichte des Klimanotstandes wichtige – und sehr raumwirksame Thema separat behandelt wird. Bei der Auswahl zusätzlicher Windkraftflächen sind die rechtlichen Grundlagen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufhebung der 117. Änderung des FNP zu beachten (Urteil BVerwG 4 CN 3.18 vom 13.12.2018). Damit kommen die seinerzeit vom NABU, anderen Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat (damals: Landschaftsbeirat) als Alternativen zum Standort Münsterwald genannten Flächen, die nicht städtisches Eigentum sind, für künftige Planungen in Frage.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind dabei natürlich ebenso zu beachten wie Abstandsempfehlungen nach dem Stand der Technik (Helgoländer Papier), wie bereits von etlichen Obergerichten bestätigt. Ausgeschlossen ist nach NABU-Position die weitere Inanspruchnahme von Wald für Windkraftkonzentrationszonen; dies betrifft alle Bereiche des Aachener Waldes inklusive des Münsterwaldes.

## 5. Links / weiterführende Literatur:

- 1) NABU Aachen (Hrsg., 2014): Stellungnahme des NABU Aachen zur Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Aachen. Stand 27. August 2014, 10 Seiten. Abrufbar unter:  
[https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu\\_aachen\\_stellungnahme\\_fnp.pdf](https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu_aachen_stellungnahme_fnp.pdf)
- 2) NABU Aachen (Hrsg., 2018): Stellungnahme des NABU Aachen zur Neu-Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen. Stand 14. Dezember 2018, 26 Seiten. Abrufbar unter:  
[https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2019/01/lp-stellungnahme\\_nabu\\_aachen\\_2018-12-14\\_final.pdf](https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2019/01/lp-stellungnahme_nabu_aachen_2018-12-14_final.pdf)

- 3) LÖLF NW (Hrsg., 1979): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. Schriftenreihe der LÖLF Bd. 4, Landwirtschaftsverlag, 109 Seiten.

LÖLF NW (Hrsg., 1986): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖLF Bd. 4, Landwirtschaftsverlag, 244 Seiten.

LÖBF NW (Hrsg., 1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. Schriftenreihe der LÖBF Bd. 17, Landwirtschaftsverlag, 641 Seiten.

- 4) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, 2015): Indikatorenbericht 2014 – zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Broschüre, abrufbar unter:  
[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/indikatorenbericht\\_biologische\\_vielfalt\\_2014\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/indikatorenbericht_biologische_vielfalt_2014_bf.pdf)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2018): Biologische Vielfalt in Deutschland. Rechenschaftsbericht 2017. Broschüre, abrufbar unter:  
[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/biologische\\_vielfalt\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/biologische_vielfalt_bf.pdf)

Europäische Umweltagentur (EEA, 2015): State of Nature in the EU. Technical report No. 2/2015, 178 Seiten. Abrufbar unter:  
[www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu](http://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu)

EU-Kommission (Hrsg; 2015): State of Nature in the EU. Broschüre (Kurzfassung):  
[ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state\\_of\\_nature\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state_of_nature_en.pdf)

- 5) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, 2017): Naturschutz-Offensive 2020 – Für biologische Vielfalt. Broschüre, abrufbar unter:  
[www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/naturschutz-offensive\\_2020\\_broschuere\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/naturschutz-offensive_2020_broschuere_bf.pdf)

- 6) NABU Aachen (Hrsg. 2014): Forderungen des NABU Aachen zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014. 8 Seiten. Abrufbar unter:  
[https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu-forderungen-kommunalwahl-aachen\\_2014.pdf](https://www.nabu-aachen.de/wp-content/uploads/2018/03/nabu-forderungen-kommunalwahl-aachen_2014.pdf)

- (7) UN-Nachhaltigkeitsziele (beschlossen 2015), deutsche Fassung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-un-nachhaltigkeitsziele-1553514>

<https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/2030-agenda/>

8) Miosga, O. (2018): Konversion einer Kaserne bei Coesfeld. Natur in NRW, Heft 1: 16 – 18.

Pawlik, S. & F. Meier (2018): Vom Kasernengebäude zum Ganzjahres-Fledermausquartier. Natur in NRW, Heft 1: 19 - 23.